



Stans, 25. März 2014
Nr. 231

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision Gesetz über den direkten Finanzausgleich.
Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Die Finanzdirektion unterbreitet dem Regierungsrat den Entwurf zu einer Teilrevision der Finanzausgleichsgesetzgebung.

1.2

Mit Beschluss Nr. 811 vom 12. November 2012 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion das Gesetz über den direkten Finanzausgleich (NG 512.1) im Rahmen einer Teilrevision zu überprüfen.

1.3

Mit Beschluss Nr. 458 vom 2. Juli 2013 befasste sich der Regierungsrat mit den Anträgen der Finanzdirektion. Er beauftragte die Finanzdirektion bei den Gemeinden eine Konsultation zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Finanzausgleich durchzuführen. Die Gewichtung der juristischen Personen bei der Berechnung der Finanzkraft wurde auf Grund der unterschiedlichen Entwicklung der Steuerbelastung in den vergangenen Jahren zwischen natürlichen und juristischen Personen als folgerichtig angesehen. Von den aufgezeigten Varianten wurden die Varianten 2 oder 3 als vertretbar betrachtet, insbesondere weil die Gebergemeinden nicht allzu stark mehr belastet werden. Die Erhöhung des Beitrags des Kantons von 15 Prozent auf 16 Prozent einer Einheit wurde unterstützt, da der effektive Beitrag des Kantons sich wegen der Gewichtung der Steuern JP nur im bescheidenen Umfang verändert.

1.4

Am 2. September 2013 eröffnete die Finanzdirektion im Rahmen einer Orientierung die Konsultation der Gemeinden. Die Gemeinden haben in der Folge zu den Vorschlägen Stellung genommen. Je nach Interessenlage der Gemeinden führte die Konsultation zu deutlich unterschiedlichen Meinungsäusserungen. Mehrheitlich wurde die Revision befürwortet und die Variante 3 als gangbare Lösung angesehen. Was die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen betrifft, wurde grossmehrheitlich dargelegt, dass die Gemeindeautonomie zu beachten sei. Eine gewisse Verschärfung in Bezug auf die Vorprüfung der Ausgaben wurde nicht abgelehnt.

1.5

In der Folge führte die Finanzdirektion mit den Gemeinden Ennetmoos, Hergiswil, Stans, Stansstad und Beckenried vertiefende Gespräche. Dabei erfuhr die Gewichtung der JP eine grundsätzliche Zustimmung, da die Auswertungen eine deutlich höhere Abschöpfungsquote für den Bereich der JP ergaben. Mit der Variante 2, welche die Belastung der Gebergemein-

den in der bisherigen Grössenordnung vorsieht, erklärten sich die Gemeinden Hergiswil und Stansstad einverstanden. Die Nehmergemeinden haben sich grossmehrheitlich bei der Konsultation für die Variante 3 ausgesprochen.

1.6

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 841 vom 3. Dezember 2013 die Vernehmlassungsvorlage verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 28. Februar 2014. Über das Ergebnis der Vernehmlassung gibt der Bericht vom 25. März 2014 Auskunft. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nahmen dabei unterschiedliche Beurteilungen vor.

2 Erwägungen

2.1

Die steuerlichen Belastungsunterschiede für natürliche und juristische Personen, welche in den letzten Jahren durch die Steuergesetzrevisionen massgeblich beeinflusst wurden, erfordern eine besondere Gewichtung der Steuererträge der juristischen Personen. Die im Gesetz vorgesehene Gewichtung von 0.6 entspricht in etwa den heutigen Belastungsunterschieden. Ohne diese Gewichtung werden die Gebergemeinden mit einer zu hohen Abschöpfungsquote belastet. Nehmergemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil erhielten bisher für den Bereich JP zu hohe Finanzausgleichsbeiträge.

2.2

Die Leistung des Kantons von jährlich 16 Prozent des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres beträgt zufolge der Gewichtung der JP für das Berechnungsjahr 2013 rund 62'000 Franken mehr, für das Jahr 2014 hingegen rund 72'000 Franken weniger. Diese massvolle Erhöhung ergibt zusammen mit den geringeren Leistungen der finanzstarken Gemeinden für 2013 rund 350'000 Franken und für 2014 rund 680'000 Franken weniger verfügbare Mittel. Diese Reduktion kann von den Nehmergemeinden gesamthaft gesehen verkraftet werden.

2.3

Mit einer Erhöhung der Abgabesätze der finanzstarken Politischen Gemeinden um 4.545 Prozent und damit der Leistungen der Gemeinden Hergiswil und Stansstad, können die Mitelausfälle auf Grund der Gewichtung der JP teilweise kompensiert werden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden Hergiswil und Stansstad keine Mehrbelastung erfahren. Die Gemeinde Stans hätte für 2013 keine Leistung mehr zu erbringen und für 2014 wird diese deutlich reduziert.

2.4

Durch die Aufhebung einzelner Schulgemeinden wurde der Normausgleich redaktionell überarbeitet. Neu werden sowohl für Schulgemeinden und für Politische Gemeinden der Aufwand je Schülerin oder Schüler gemäss Bereich Bildung nach der funktionalen Gliederung des Bundes ermittelt.

2.5

Die Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen soll inskünftig bereits bei jährlichen Folgekosten von mehr als 15 Prozent des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres erfolgen. Die bisherige Limite von 25 Prozent führte nur in absoluten Ausnahmefällen zu einer Vorprüfung. Künftig werden dadurch vermehrt Projekte durch den Kanton vorgeprüft.

2.6

Eine alle vier Jahre stattfindende Wirksamkeitsprüfung soll Aufschluss über die Entwicklung des Finanzausgleichs und einen allfälligen Anpassungsbedarf ergeben. Der erste Bericht steht zusammen mit dieser Vorlage zur Verfügung.

Beschluss

1. Die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich wird zu Händen des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS), (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Finanzverwaltung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

